Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/5293

03. 06. 76

Sachgebiet 751

Bericht und Antrag

des Innenauschusses (4. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes (AtG)
– Drucksachen 7/4794, 7/4911, 7/4954 –

A. Zielsetzung

Der Gesetzentwurf behandelt dringliche und besonders bedeutsame Probleme, die sich aus der zunehmenden friedlichen Nutzung der Kernenergie ergeben.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf umfaßt Regelungen über

1. Ablieferung und Behandlung von radioaktiven Abfällen sowie ihre Endlagerung in bundeseigener Verwaltung (Artikel 87 Abs. 3 Satz 1 GG),
2. Genehmigungspflicht bei der Stillegung einer kerntechnischen Anlage,
3. Ermächtigungen zum Erlaß von Rechtsverordnungen in Ergänzung und Erweiterung der §§ 11 und 12 AtG insbesondere zur Rationalisierung der Genehmigungsverfahren und zur Effektuierung der staatlichen Aufsicht,
4. ergänzende strafrechtliche Bestimmungen.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Die für die Abfallendlagerung entstehenden Kosten sind letztlich durch Benutzungsgebühren von den Verursachern der Abfälle zu tragen. Bis zur Inbetriebnahme des Endlagers notwendige Kosten werden aus Bundesmitteln vorgeleistet, soweit nicht Vorausleistungen auf die Gebühren erhoben werden können.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1, Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon (0 22 21) 36 35 51

A. Bericht der Abgeordneten Dr. Gruhl, Schäfer (Appenweier) und Wolfgramm (Göttingen)

I. Allgemeines

Der Gesetzentwurf wurde von der Bundesregierung mit Schreiben vom 23. Februar 1976 beim Deutschen Bundestag eingebracht und von diesem in seiner 230. Sitzung am 18. März 1976 mit Aussprache dem Innenausschuß federführend, dem Ausschuß für Forschung und Technologie und dem Ausschuß für Wirtschaft mitberatend sowie dem Haushaltsausschuß gemäß § 96 der Geschäftsordnung überwiesen.

Der Innenausschuß hat seine Beratungen in der Sitzung am 2. Juni 1975 abgeschlossen und dabei auch die Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse in seine Überlegungen einbezogen. Der Haushaltsausschuß wird seinen Bericht nach § 96 der Geschäftsordnung gesondert abgeben.

Zweck des Gesetzentwurfs ist es, dringliche und besonders bedeutsame Probleme, die sich aus der zunehmenden friedlichen Nutzung der Kernenergie ergeben, zu regeln. Kernstück des Gesetzentwurfs bilden die Regelungen über die Beseitigung radioaktiver Abfälle im Wege der bundeseigenen Verwaltung. Es soll ein integriertes, soweit wie möglich räumlich konzentriertes System geschaffen werden, das insbesondere die Wiederaufarbeitung abgebrannter Brennelemente und die Behandlung und Lagerung der radioaktiven Abfälle umfaßt. Diese Entsorgungsanlagen müssen im Hinblick auf den geplanten Kernenergiezuwachs bis spätestens Mitte der 80er Jahre verfügbar sein. Sowohl aus Gründen des Schutzes und der Sicherheit als auch aus Erwägungen wirtschaftlicher Zweckmäßigkeit kommt nur die Schaffung eines einzigen solchen Komplexes als zentraler Entsorgungspark in der Bundesrepublik Deutschland in Betracht.

Der Gesetzentwurf sieht neben den vorgenannten Regelungen mehrere Verordnungsermächtigungen zur Verbesserung der Genehmigungs- und Aufsichtsverfahren sowie ergänzende strafrechtliche Bestimmungen vor.

Der Deutsche Bundestag hat in einer Entschließung vom 14. März 1975 (Drucksache 7/3298) die Bundesregierung um weitere Regelungen in einem Vierten Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes ersucht, insbesondere über

1. Optimierung des Anlagegenehmigungsverfahrens durch zielgerechte Genehmigungsvoraussetzungen für die Standort-, die Errichtungs- und die Betriebsphase,
2. Verbesserung des rechtlichen Gehörs der betroffenen Bürger in Anlagengenehmigungsverfahren,
3. Stillegung von Anlagen,
4. Verbesserung der rechtlichen Möglichkeiten zur Nachrüstung bestehender Anlagen,
5. Sicherheit bei der Sicherstellung des Brennstoffkreislaufs,
6. Hilfeleistung bei nuklearen Katastrophen und Störfällen.

Für Teilbereiche zu Nummern 1, 2, 5 und 6 sind Regelungen in Rechtsverordnungen auf der Grundlage des geltenden Atomgesetzes ausreichend und in Vorbereitung (Neufassung der Atomanlagenverordnung, Entwurf einer neuen Strahlenschutzverordnung und einer neu zu schaffenden Sicherungsverordnung). Zu den dabei noch nicht erfaßten Punkten der vorgenannten Entschließung des Deutschen Bundestages, insbesondere Teilbereiche zur Optimierung des Genehmigungsverfahrens, weitere Fragen zur Stillegung von Anlagen und nachträgliche Auflagen zur Nachrüstung sind noch schwierige rechtliche und sachliche Fragen zu klären. Sie sollen daher erst in einem Fünften Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes geregelt werden.

Der Bundesrat hat den Gesetzentwurf im ersten Durchgang mit einer Reihe von Vorschlägen grundsätzlich gebilligt (Drucksache 7/4911). Die Bundesregierung hat diesen Vorschlägen weitgehend zugestimmt (Drucksache 7/4954).

Der Ausschuß hält es insbesondere für geboten, zum Bereich der Stillegung und Beseitigung kerntechnischer Anlagen schon jetzt klarstellend festzulegen, daß diese genehmigungspflichtig sind.

Der Ausschuß hält des weiteren – in Übereinstimmung mit Vorschlägen des Bundesrates – folgende Fragen in dem geplanten Fünften Gesetz zur Änderung des Atomgesetzes für unbedingt regelungsbedürftig:

— Klarstellung, welche Teile eines Kernkraftwerkes unter die Genehmigungspflicht fallen, so z. B. ob Kühltürme der Genehmigungspflicht unterliegen;

— die grundsätzlich sachdienliche Bauartzulassung für bestimmte Bauteile, Systeme und Komponenten ist durch eine detailliertere Verordnungsermächtigung (welche Bauteile, Systeme und Komponenten und welche Fristen in Betracht kommen, um die Fortentwicklung des Standes von Wissenschaft und Technik nicht zu beeinträchtigen), wobei auf die Erfahrungen mit der vorgesehenen Rechtsverordnung über die Vorfertigung zurückzugreifen wäre.

— Neuregelung der Gebühren gemäß § 21 Abs. 2.

Der Ausschuß ist der Auffassung, daß die Wartung und die Instandsetzung als Teil des Betriebes kerntechnischer Anlagen anzusehen sind und hält deshalb einen entsprechenden Klarstellungsvorschlag des Bundesrates für überflüssig.

Eine vom Bundesrat angeregte Meldepflicht darüber, ob und welche sicherheitstechnisch relevanten Abweichungen einer Anlage vom jeweils gültigen Stand von Wissenschaft und Technik eingetreten sind, hat der Ausschuß für bedeutsam angesehen, jedoch im Moment noch nicht für regelungsbedürftig erachtet. Die Meldepflicht soll bei der vorgesehenen Neuregelung des Problems der Nachrüstung genehmigter Anlagen behandelt werden.

Soweit der Ausschuß den Gesetzentwurf und die Vorschläge in der Stellungnahme des Bundesrates sowie die Vorschläge der Bundesregierung in der Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates unverändert gebilligt hat, wird auf deren Begründung (Drucksachen 7/4794, 7/4911, 7/4954) verwiesen.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Artikel 1

§ 2 Abs. 1 a

Die Vorschrift wird in der sich aus Nummer 4 a) der Gegenäußerung der Bundesregierung ergebenden Fassung gebilligt.

§ 5 Abs. 6

Die Vorschrift wird in der sich aus Nummer 1 der Gegenäußerung der Bundesregierung ergebenden Fassung gebilligt.

§ 7 Abs. 2 a

Die Vorschrift beinhaltet eine Präzisierung des geltenden Rechts. Sie stellt klar, daß die Stillegung und Beseitigung (sicherer Einschluß, Abbau der Anlage oder Anlagenteile) einer kerntechnischen Anlage genehmigungspflichtige Handlungen sind. In Satz 3 wird die Stillegungs- und Beseitigungsgenehmigung inhaltlich vom Anwendungsbereich der Genehmigungstatbestände nach § 7 Abs. 1 abgegrenzt.

§ 7 b

Die Fassung der Vorschrift in Nummer 3 der Gegenäußerung der Bundesregierung wird gebilligt.

§ 9 a

Die Absätze 1 und 2 des Regierungsentwurfs werden gebilligt.

Absatz 3 wird entsprechend Nummer 4 c) der Gegenäußerung der Bundesregierung gestrichen.

Absatz 4 wird in der sich aus Nummer 6 der Gegenäußerung der Bundesregierung ergebenden Fassung gebilligt.

§ 9 b

Die Vorschrift wird mit den Maßgaben gebilligt, daß Absatz 1, Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 und Absatz 5 Nr. 1 gemäß der Stellungnahme des Bundesrates gefaßt werden und Absatz 6 gestrichen wird [Nr. 5 a), b), c), d) der Stellungnahme des Bundesrates].

Absatz 2 wird in der Fassung des Regierungsentwurfs gebilligt.

Die Änderung des Absatzes 4 beinhaltet eine Klarstellung des Gewollten.

Mit Absatz 5 Nr. 3 werden die bergrechtlichen Zulassungen aus der Konzentrationswirkung der Planfeststellung (§ 26 Abfallbeseitigungsgesetz) herausgenommen und deklaratorisch hervorgehoben, daß das materielle Bergrecht (materielle Sicherheitsvorschriften) und die Kompetenzen der Bergbehörden bei der Errichtung und dem Betrieb des geplanten Abfallendlagers unberührt bleiben.

§ 9 c

Die Vorschrift wird in der Fassung der Nummer 6 der Stellungnahme des Bundesrates gebilligt.

§ 11

Absatz 1 Nr. 3 a wird in der sich aus Nummer 2 der Gegenäußerung der Bundesregierung ergebenden Fassung der Nummer 3 b gebilligt.

Absatz 1 Nr. 4 wird in der Fassung des Regierungsentwurfs gebilligt.

§ 12

Absatz 1 Nr. 5 a und 6 werden in der Fassung der Nummer 10 a) und c) der Stellungnahme des Bundesrates und der Nummer 11 b) der Stellungnahme des Bundesrates in Verbindung mit dem Vorschlag in Nummer 22 der Gegenäußerung der Bundesregierung sowie der Nummer 11 c) der Stellungnahme des Bundesrates gebilligt.

Absatz 1 Nr. 7 und 7 a werden in der Fassung des Regierungsentwurfs gebilligt.

Absatz 1 Nr. 8 a wird in der Fassung der Nummer 12 der Stellungnahme des Bundesrates gebilligt.

Die Einfügung des Absatz 1 Nr. 8 b wird notwendig, da es im Hinblick auf mögliche Auswirkungen der Anforderungen an die Fachkunde des Reaktorbedienungspersonals auf die Freiheit der Berufsausübung (Artikel 12 Abs. 1 GG) geboten ist, eine den Anforderungen des Artikels 12 Abs. 1 Satz 2 GG genügende Regelung im Wege einer Rechtsverordnung zu schaffen. Die Einfügung macht zugleich eine weitere Ergänzung des § 46 Atomgesetz erforderlich.

§ 21

Absatz 2 a des Regierungsentwurfs mit den Einfügungsvorschlägen und dem Änderungsvorschlag in Nummer 13 a) und c) der Stellungnahme des

Bundesrates werden gebilligt; in dem Einfügungsvorschlag Nummer 13 a) wird das Wort „mindestens" gestrichen, da andere als kostendeckende Gebühren nicht in Betracht kommen.

Die in Nummer 28 der Gegenäußerung der Bundesregierung vorgeschlagene Einfügung in Absatz 7 wird gebilligt.

§ 22 Abs. 1 Satz 1

Die Änderungsvorschrift des Regierungsentwurfs wird gebilligt.

§ 23

In Absatz 1 werden die Vorschriften Nummer 1 und 3 des Regierungsentwurfs unverändert, die Nummern 2, 4 und 5 des Regierungsentwurfs in der Fassung der Nummer 15 a) und b) der Stellungnahme des Bundesrates in Verbindung mit Nummer 29 a) und b) sowie Nummer 30 der Gegenäußerung der Bundesregierung gebilligt.

Die Neufassung des Absatzes 1 Satz 2 entspricht der organisatorischen Aufteilung der Zuständigkeiten im Bereich der Kernenergie innerhalb der Bundesregierung.

Absatz 2 wird in der Fassung des Regierungsentwurfs gebilligt.

§ 24 Abs. 2 Satz 1

Der Einfügungsvorschlag in Nummer 29 der Gegenäußerung der Bundesregierung wird gebilligt.

§ 26 Abs. 4 a

Mit der Einfügung wird sachgerecht das Schadensrisiko desjenigen geregelt, der sich als Probant zu Zwecken der medizinischen Forschung einer Anwendung von radioaktiven Stoffen unterwirft. Die Zulässigkeitsvoraussetzungen einer solchen Anwendung von radioaktiven Stoffen sind im Rahmen der Beratungen zur neuen Strahlenschutzverordnung erörtert worden und werden in dieser geregelt werden. Die Einfügung bewirkt, daß unabhängig von Rechtswidrigkeit oder Verschulden ein möglicher Haftungsanspruch des Probanten sich nach § 26 des Atomgesetzes mit einer für ihn günstigen Beweislastregelung richtet. Die Genehmigung zur Anwendung der radioaktiven Stoffe an Menschen in der medizinischen Forschung kann – wie vorgesehen – in der Strahlenschutzverordnung davon abhängig gemacht werden, daß die erforderliche Vorsorge für die Erfüllung gesetzlicher Schadensersatzverpflichtungen getroffen ist, wie es auch sonst bei den genehmigungspflichtigen Tatbeständen des Atom- und Strahlenschutzrechts in der Regel der Fall ist.

§ 45 Abs. 1 Nr. 4 und 5 sowie Absatz 2 nach Nummer 2 und Nummer 3

Die Vorschriften werden in der Fassung des Regierungsentwurfs gebilligt.

§ 46 Abs. 1 Nr. 3

Die Änderung ist redaktioneller Art.

§ 48 Abs. 1

Die in Nummer 12 des Regierungsentwurfs vorgeschlagene Einfügung wird gebilligt.

Artikel 2

Die Vorschrift ist durch die Einfügung des § 2 Abs. 1 a entbehrlich geworden und wird gestrichen.

Artikel 3 bis Artikel 5

Die Vorschriften des Regierungsentwurfs werden gebilligt.

Bonn, den 2. Juni 1976

Dr. Gruhl **Schäfer (Appenweier)** **Wolfgramm (Göttingen)**

Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf – Drucksache 7/4794, 7/4911, 7/4954 – in der sich aus der anliegenden Zusammenstellung ergebenden Fassung anzunehmen;
2. die zu dem Gesetzentwurf eingegangenen Eingaben und Petitionen für erledigt zu erklären.

Bonn, den 2. Juni 1976

Der Innenausschuß

Dr. Schäfer (Tübingen)	**Dr. Gruhl**	**Schäfer (Appenweier)**	**Wolfgramm (Göttingen)**
Vorsitzender	Berichterstatter		

Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes (AtG) – Drucksachen 7/4794, 7/4911, 7/4954 – mit den Beschlüssen des Innenausschusses (4. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes	**Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes**
Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1	Artikel 1
Das Atomgesetz vom 23. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 814), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes vom 19. Dezember 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 3162), wird wie folgt geändert:	Das Atomgesetz vom 23. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 814), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Atomgesetzes vom 19. Dezember 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 3162), wird wie folgt geändert:
	01. **‚In § 2 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 1 a eingefügt:** **„(1 a) Nicht als radioaktive Stoffe im Sinne dieses Gesetzes gelten solche radioaktiven Abfälle, die nicht an Anlagen nach § 9 Abs. 3 abzuliefern sind und für die wegen ihrer geringfügigen Aktivität keine besondere Beseitigung zum Schutz von Leben, Gesundheit und Sachgütern vor den Gefahren der Kernenergie und der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlen nach § 9 a Abs. 2 Satz 2 bestimmt, angeordnet oder genehmigt worden ist."‘**
1. In § 5 *Abs. 2 wird nach Nummer 2 folgende Nummer 2a eingefügt:* *„2 a. in einer Anlage nach § 9 a Abs. 4 verwahrt".*	1. In § 5 **wird nach Absatz 5 folgender Absatz 6 angefügt:** **„(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht für Kernbrennstoffe, die in radioaktiven Abfällen enthalten sind."**
	1 a. In § 7 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2 a eingefügt: **„(2 a) Die Stillegung einer Anlage nach Absatz 1 sowie der sichere Einschluß der endgültig stillgelegten Anlage oder der Abbau der An-**

Entwurf | Beschlüsse des 4. Ausschusses

lage oder von Anlagen teilen bedürfen der Genehmigung. Absatz 2 gilt sinngemäß. Eine Genehmigung nach Satz 1 ist nicht erforderlich, soweit die geplanten Maßnahmen bereits Gegenstand einer Genehmigung nach Absatz 1 oder Anordnung nach § 19 Abs. 3 gewesen sind."

1 b. § 7 b wird wie folgt gefaßt:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Einwendungen Dritter bei Teilgenehmigung und Vorbescheid."

b) Absatz 1 und die Absatzbezeichnung des Absatzes 2 werden gestrichen.

Entwurf:

2. Nach § 9 werden folgende §§ 9 a und 9 b eingefügt:

„9 a

Verwertung radioaktiver Reststoffe und Beseitigung radioaktiver Abfälle

(1) Wer Anlagen, in denen mit Kernbrennstoffen umgegangen wird, errichtet, betreibt, sonst innehat, wesentlich verändert, stillegt oder beseitigt, außerhalb solcher Anlagen mit radioaktiven Stoffen umgeht oder Anlagen zur Erzeugung ionisierender Strahlen betreibt, hat dafür zu sorgen, daß anfallende radioaktive Reststoffe sowie ausgebaute oder abgebaute radioaktive Anlagenteile

1. den in § 1 Nr. 2 bis 4 bezeichneten Zwecken entsprechend schadlos verwertet werden oder,
2. soweit dies nach dem Stand von Wissenschaft und Technik nicht möglich, wirtschaftlich nicht vertretbar oder mit den in § 1 Nr. 2 bis 4 bezeichneten Zwecken unvereinbar ist, als radioaktive Abfälle geordnet beseitigt werden.

(2) Wer radioaktive Abfälle besitzt, hat diese an eine Anlage nach Absatz 4 abzuliefern. Dies gilt nicht, soweit Abweichendes durch eine auf Grund dieses Gesetzes erlassene Rechtsverordnung bestimmt oder auf Grund dieses Gesetzes oder einer solchen Rechtsverordnung angeordnet oder genehmigt worden ist.

(3) Soweit radioaktive Abfälle nicht an eine Anlage nach Absatz 4 abgeliefert werden müssen und nach Absatz 2 Satz 2 auch nicht Abweichendes bestimmt, angeordnet oder genehmigt worden ist, unterliegen sie den Vorschriften des Abfallbeseitigungsgesetzes vom 7. Juni 1972 (Bundesgesetzbl. I S. 873) in der jeweils geltenden Fassung.

(4) Die Länder haben Landessammelstellen, der Bund hat Anlagen zur Sicherstellung und zur Endlagerung radioaktiver Abfälle einzurichten.

Beschlüsse des 4. Ausschusses:

2. Nach § 9 werden folgende §§ 9 a, 9 b und **9 c** eingefügt:

„9 a

Verwertung radioaktiver Reststoffe und Beseitigung radioaktiver Abfälle

(1) unverändert

(2) unverändert

Absatz 3 entfällt.

(4) Die Länder haben Landessammelstellen **für die Zwischenlagerung der in ihrem Gebiet angefallenen radioaktiven Abfälle,** der Bund hat Anlagen zur Sicherstellung und zur Endlagerung

Entwurf

§ 9 b

Planfeststellungsverfahren

(1) Die Errichtung und der Betrieb der in § 9 a Abs. 4 genannten Anlagen des Bundes sowie die wesentliche Änderung solcher Anlagen *und* ihres Betriebes bedürfen der Planfeststellung.

(2) Der Planfeststellungsbeschluß kann zur Erreichung der in § 1 bezeichneten Zwecke inhaltlich beschränkt und mit Auflagen verbunden werden. Soweit es zur Erreichung der in § 1 Nr. 2 bis 4 bezeichneten Zwecke erforderlich ist, sind nachträgliche Auflagen zulässig.

(3) Der Planfeststellungsbeschluß darf nur erteilt werden, wenn die in § 7 Abs. 2 Nr. 1 bis 2, 4 und 5 genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Er ist zu versagen, wenn

1. von der Errichtung oder dem Betrieb der geplanten Anlage Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten sind, die durch Auflagen *und Bedingungen* nicht verhindert werden können, oder
2. sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage entgegenstehen.

(4) *Sind* auf Grund des Planfeststellungsbeschlusses nachteilige Wirkungen auf das Recht eines anderen *zu erwarten,* die durch Auflagen *und Bedingungen*en weder verhütet noch ausgeglichen werden können, so ist der Betroffene für den dadurch *eintretenden* Vermögensnachteil in Geld zu entschädigen.

(5) Für das Planfeststellungsverfahren gelten die §§ 21 bis 29 des Abfallbeseitigungsgesetzes mit folgender Maßgabe:

1. Die Bekanntmachung des Vorhabens und des Erörterungstermins, die Auslegung des Plans und die Zustellung der Entscheidungen sind nach der Rechtsverordnung nach § 7 Abs. 3 Satz 3 vorzunehmen.
2. Vor einer vorbehaltenen Entscheidung kann von einer Bekanntmachung und Auslegung der nachgereichten Unterlagen abgesehen werden, wenn ihre Bekanntmachung und Auslegung keine weiteren Umstände offenbaren würde, die für die Belange Dritter erheblich sein können.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

radioaktiver Abfälle einzurichten. **Sie können sich zur Erfüllung ihrer Pflichten Dritter bedienen.**

§ 9 b

Planfeststellungsverfahren

(1) Die Errichtung und der Betrieb der in § 9 a Abs. 4 genannten Anlagen des Bundes sowie die wesentliche Änderung solcher Anlagen **oder** ihres Betriebes bedürfen der Planfeststellung.

(2) unverändert

(3) Der Planfeststellungsbeschluß darf nur erteilt werden, wenn die in § 7 Abs. 2 Nr. 1 bis 2, 4 und 5 genannten Voraussetzungen erfüllt sind. Er ist zu versagen, wenn

1. von der Errichtung oder dem Betrieb der geplanten Anlage Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit zu erwarten sind, die durch **inhaltliche Beschränkungen und** Auflagen nicht verhindert werden können, oder
2. unverändert

(4) **Treten** auf Grund des Planfeststellungsbeschlusses nachteilige Wirkungen auf das Recht eines anderen **ein,** die durch **inhaltliche Beschränkungen und** Auflagen weder verhütet noch ausgeglichen werden können, so ist der Betroffene für den dadurch **entstehenden** Vermögensnachteil in Geld zu entschädigen.

(5) Für das Planfeststellungsverfahren gelten die §§ 21 bis 29 des Abfallbeseitigungsgesetzes mit folgender Maßgabe:

1. Die Bekanntmachung des Vorhabens und des Erörterungstermins, die Auslegung des Plans, **die Erhebung von Einwendungen, die Durchführung des Erörterungstermins** und die Zustellung der Entscheidungen sind nach der Rechtsverordnung nach § 7 Abs. 3 Satz 3 vorzunehmen.
2. unverändert
3. **Die Planfeststellung erstreckt sich nicht auf die Zulässigkeit des Vorhabens nach den Vorschriften des Berg- und Tiefenspeicherrechts. Hier-**

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
	über entscheidet die dafür sonst zuständige Behörde.
(6) Bei Fragen von grundsätzlicher Bedeutung und bei Meinungsverschiedenheiten zwischen der Planfeststellungsbehörde und einer höheren Verwaltungsbehörde eines Landes oder einer beteiligten Bundesbehörde hat die Planfeststellungsbehörde die Weisungen des für die kerntechnische Sicherheit und den Strahlenschutz zuständigen Bundesministers einzuholen.	**Absatz 6 entfällt**
	§ 9 c **Die Errichtung und der Betrieb der in § 9 a Abs. 4 genannten Landessammelstellen sowie die wesentliche Änderung einer solchen Anlage oder ihres Betriebes bedürfen der Genehmigung nach § 9 dieses Gesetzes oder nach § 3 der Ersten Strahlenschutzverordnung durch die hierfür zuständige Behörde."**
3. In § 11 Abs. 1 wird nach Nummer 3 folgende Nummer 3 a eingefügt:	3. In § 11 Abs. 1 wird nach Nummer 3 folgende Nummer 3 a eingefügt:
„3 a. *daß nach einer Bauartprüfung Bauteile, Systeme und Komponenten für genehmigungspflichtige Anlagen durch die nach § 24 Abs. 2 Satz 1 bestimmten Genehmigungsbehörden allgemein zugelassen werden können, wie das Verfahren durchzuführen ist, welche Unterlagen die Inhaber solcher Bauteile, Systeme und Komponenten vor dem Einbau in genehmigungspflichtige Anlagen beizubringen haben und welche Rechtswirkungen der Bauartzulassung für Verfahren nach § 7 zukommen sollen,".*	„3 a. **daß sicherheitstechnische bedeutsame Anlagenteile, mit deren Fertigung bereits vor Antragstellung oder vor Erteilung einer Genehmigung begonnen werden soll, in Anlagen nach § 7 Abs. 1 nur dann eingebaut werden dürfen, wenn für die Vorfertigung ein berechtigtes Interesse besteht und in einem Prüfverfahren nachgewiesen wird, daß Werkstoffe, Auslegung, Konstruktion und Fertigung die Voraussetzungen nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 erfüllen, welche Behörde für das Verfahren zuständig ist, welche Unterlagen beizubringen sind und welche Rechtswirkungen der Zulassung der Vorfertigung zukommen sollen,".**
4. In § 11 Abs. 1 Nr. 4 werden nach dem Wort „Weise" die Worte „oder für bestimmte Zwecke" und nach dem Wort „Verbot" die Worte „zum Schutz von Leben und Gesundheit der Bevölkerung vor den Gefahren radioaktiver Stoffe oder" eingefügt.	4. unverändert
5. In § 12 Abs. 1 wird nach Nummer 5 folgende Nummer 5 a eingefügt:	5. In § 12 Abs. 1 wird nach Nummer 5 folgende Nummer 5 a eingefügt:
„5 a. daß und in welcher Weise und in welchem Umfang der Inhaber einer Anlage, in der mit radioaktiven Stoffen umgegangen wird, verpflichtet ist, der Aufsichtsbehörde mitzuteilen, ob und welche Abweichungen von den Angaben zum Genehmigungsantrag einschließlich der beigefügten Unterlagen eingetreten sind,".	„5 a. daß und in welcher Weise und in welchem Umfang der Inhaber einer Anlage, in der mit radioaktiven Stoffen umgegangen wird **oder umgegangen werden soll,** verpflichtet ist, der Aufsichtsbehörde mitzuteilen, ob und welche Abweichungen von den Angaben zum Genehmigungsantrag einschließlich der beigefügten Unterlagen **oder von der Genehmigung** eingetreten sind,"

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
6. § 12 Abs. 1 Nr. 6 wird wie folgt gefaßt: „6. daß sicherheitstechnisch bedeutsame Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb, insbesondere Unfälle und sonstige Schadensfälle beim Umgang mit radioaktiven Stoffen, beim Betrieb von Anlagen, in denen mit radioaktiven Stoffen umgegangen wird, sowie beim Umgang mit Anlagen, Geräten und Vorrichtungen der in § 11 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Art der Aufsichtsbehörde zu melden sind und unter welchen Voraussetzungen und in welcher Weise die gewonnenen Erkenntnisse, ausgenommen Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse, zum Zwecke der Verbesserung der Sicherheitsvorkehrungen veröffentlicht werden dürfen,".	6. § 12 Abs. 1 Nr. 6 wird wie folgt gefaßt: „6. daß sicherheitstechnisch bedeutsame Abweichungen vom bestimmungsgemäßen Betrieb, insbesondere Unfälle und sonstige Schadensfälle beim Umgang mit radioaktiven Stoffen, **bei Errichtung und** beim Betrieb von Anlagen, in denen mit radioaktiven Stoffen umgegangen wird, sowie beim Umgang mit Anlagen, Geräten und Vorrichtungen der in § 11 Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Art der Aufsichtsbehörde zu melden sind und unter welchen Voraussetzungen und in welcher Weise die gewonnenen Erkenntnisse, ausgenommen Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse, zum Zwecke der Verbesserung der Sicherheitsvorkehrungen **durch in der Rechtsverordnung zu bezeichnende Stellen** veröffentlicht werden dürfen,".
7. § 12 Abs. 1 Nr. 7 wird durch folgende Nummern 7 und 7 a ersetzt: „7. welche radioaktiven Abfälle an die Landessammelstellen und an die Anlagen des Bundes nach § 9 a abzuliefern sind und daß im Hinblick auf das Ausmaß der damit verbundenen Gefahr unter bestimmten Voraussetzungen eine anderweitige Zwischenlagerung oder sonstige Ausnahmen von der Ablieferungspflicht zulässig sind oder angeordnet oder genehmigt werden können, 7 a. wie die Ablieferung durchzuführen ist, welchen Anforderungen radioaktive Abfälle bei der Ablieferung zu genügen haben, wie die radioaktiven Abfälle in den Landessammelstellen und in den Anlagen des Bundes sicherzustellen und zu lagern sind, welchen Voraussetzungen und in welcher Weise radioaktive Abfälle von den Landessammelstellen an Anlagen des Bundes abzuführen sind und wie Anlagen nach § 9 a Abs. 4 zu überwachen sind,".	7. unverändert
8. In § 12 Abs. 1 wird nach der Nummer 8 folgende Nummer 8 a eingefügt: „8. a. welche Anforderungen an die Ausbildung, die beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie an die Zuverlässigkeit und Unparteilichkeit der in § 20 genannten Sachverständigen zu stellen sind und welche Voraussetzungen im Hinblick auf die technische Ausstattung und die Zusammenarbeit von Angehörigen verschiedener Fachrichtungen *die* Organisationen erfüllen müssen, *denen* Sachverständige *angehören,*".	8. In § 12 Abs. 1 werden nach der Nummer 8 folgende Nummern 8 a **und 8 b** eingefügt: „8 a. welche Anforderungen an die Ausbildung, die beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie an die Zuverlässigkeit und Unparteilichkeit der in § 20 genannten Sachverständigen zu stellen sind und welche Voraussetzungen im Hinblick auf die technische Ausstattung und die Zusammenarbeit von Angehörigen verschiedener Fachrichtungen Organisationen erfüllen müssen, **die als** Sachverständige **im Sinne des § 20 hinzugezogen werden sollen.**

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
	8 b. welche Anforderungen an die erforderliche Fachkunde der für die Errichtung, Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes von Anlagen nach § 7 verantwortlichen Personen sowie an die notwendigen Kenntnisse der bei dem Betrieb von Anlagen nach § 7 sonst tätigen Personen zu stellen sind, welche Nachweise hierüber zu erbringen sind und auf welche Weise die nach § 24 zuständigen Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden das Vorliegen der erforderlichen Fachkunde oder der notwendigen Kenntnisse zu prüfen haben."
9. Nach § 21 Abs. 2 wird folgender Absatz 2 a eingefügt: „(2 a) Für die Benutzung von Anlagen nach § 9 a Abs. 4 werden von den Ablieferungspflichtigen Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach Absatz 5 erhoben. Von demjenigen, dem eine Genehmigung nach §§ 7, 9 oder nach Bestimmungen der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen zum Umgang mit radioaktiven Stoffen erteilt wird, können Vorausleistungen auf diese Kosten verlangt werden, wenn im Zeitpunkt der Genehmigung mit dem Eintritt der Ablieferungspflicht gerechnet werden muß. Bei der Bemessung der Kosten, die bei der Ablieferung an eine Landessammelstelle erhoben werden, sind die Aufwendungen, die bei der anschließenden Abführung an Anlagen des Bundes anfallen, anzurechnen. Die Länder führen diesen von ihnen mitzuerhebenden Kostenanteil an den Bund ab."	9. Nach § 21 Abs. 2 wird folgender Absatz 2 a eingefügt: (2 a) Für die Benutzung von Anlagen nach § 9 a Abs. 4 werden von den Ablieferungspflichtigen Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach Absatz 5 **oder ein Entgelt in gleicher Höhe** erhoben. **Die Gebühren sind so zu bemessen, daß sie kostendeckend sind.** Von demjenigen, dem eine Genehmigung nach §§ 7, 9 oder nach Bestimmungen der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen zum Umgang mit radioaktiven Stoffen erteilt wird, können Vorausleistungen auf diese Kosten verlangt werden, wenn im Zeitpunkt der Genehmigung mit dem Eintritt der Ablieferungspflicht gerechnet werden muß. Bei der Bemessung der Kosten **oder Entgelte,** die bei der Ablieferung an eine Landessammelstelle erhoben werden, sind die Aufwendungen, die bei der anschließenden Abführung an Anlagen des Bundes anfallen, anzurechnen. Die Landessammelstellen führen diesen von ihnen mitzuerhebenden Kostenanteil an den Bund ab."
	9 a. In § 21 Abs. 7 werden nach den Worten „einer Genehmigung" die Worte „oder Anzeige" eingefügt.
10. In § 22 Abs. 1 Satz 1 werden vor den Worten „den Widerruf" die Worte „die Rücknahme oder" eingefügt.	10. unverändert
11. § 23 wird wie folgt gefaßt: „§ 23 Zuständigkeit der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (1) Die Physikalisch-Technische Bundesanstalt ist zuständig für 1. die staatliche Verwahrung von Kernbrennstoffen,	11. § 23 wird wie folgt gefaßt: „§ 23 Zuständigkeit der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (1) Die Physikalisch-Technische Bundesanstalt ist zuständig für 1. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
2. die Errichtung und den Betrieb von Anlagen des Bundes zur Sicherstellung und zur Endlagerung radioaktiver Abfälle, *die Durchführung von Planfeststellungsverfahren für diese Anlagen.*	2. die Errichtung und den Betrieb von Anlagen des Bundes zur Sicherstellung und zur Endlagerung radioaktiver Abfälle,
3. die Genehmigung der Beförderung von Kernbrennstoffen und Großquellen,	3. unverändert
4. die Genehmigung der Aufbewahrung von Kernbrennstoffen außerhalb der staatlichen Verwahrung, soweit diese nicht Vorbereitung oder Teil einer nach den §§ 7 *und* 9 genehmigungsbedürftigen Tätigkeit ist und	4. die Genehmigung der Aufbewahrung von Kernbrennstoffen außerhalb der staatlichen Verwahrung, soweit diese nicht Vorbereitung oder Teil einer nach den §§ 7 **oder** 9 genehmigungsbedürftigen Tätigkeit ist und
5. *die Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses nach Nummer 2* sowie die Rücknahme oder den Widerruf der Genehmigungen nach Nummern 3 und 4.	5. die Rücknahme oder den Widerruf der Genehmigungen nach Nummern 3 und 4.
Sie handelt hierbei nach den fachlichen Weisungen des für die kerntechnische Sicherheit und den Strahlenschutz zuständigen Bundesministers, der bei Aufgaben nach Satz 1 Nr. 2, soweit Fragen der Forschung und *Entwicklung* auf dem Gebiet der Sicherstellung und Endlagerung radioaktiver Abfälle betroffen sind, im Einvernehmen mit dem für die Kerntechnik zuständigen Bundesminister handelt.	Sie handelt hierbei nach den fachlichen Weisungen des für die kerntechnische Sicherheit und den Strahlenschutz zuständigen Bundesministers, der bei Aufgaben nach Satz 1 Nr. 2, soweit Fragen der Forschung und **Technologie** auf dem Gebiet der Sicherstellung und Endlagerung radioaktiver Abfälle betroffen sind, im Einvernehmen mit dem für die Kerntechnik zuständigen Bundesminister handelt.
(2) Großquellen im Sinne des Absatzes 1 Nr. 3 sind radioaktive Stoffe, deren Aktivität je Beförderungs- oder Versandstück die Werte der Randnummer 2450 Bem. 5 der Anlage A zu dem Europäischen Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR), Bundesgesetzbl. 1969 II S. 1491, übersteigt.	(2) unverändert
	11a. In § 24 Abs. 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Widerruf" die Worte „sowie die Planfeststellung nach § 9 b und die Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses" eingefügt.
	11b. In § 26 wird folgender Absatz 4 a eingefügt: **„(4 a) Absatz 1 Satz 2 und Absatz 4 Nr. 2 gelten nicht für die Anwendung radioaktiver Stoffe am Menschen in der medizinischen Forschung. Bestreitet der Besitzer des radioaktiven Stoffes den ursächlichen Zusammenhang zwischen der Anwendung der radioaktiven Stoffe und einem aufgetretenen Schaden, so hat er zu beweisen, daß nach dem Stand der medizinischen Wissenschaft keine hinreichende Wahrscheinlichkeit eines ursächlichen Zusammenhangs besteht."**
12. In § 45 Abs. 1 Nr. 4 und 5 und in § 48 Abs. 1 werden jeweils nach den Worten „Anlagen zur Erzeugung" die Worte „oder zur Bearbeitung oder Verarbeitung" eingefügt.	12. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 4. Ausschusses
13. In § 45 Abs. 2 werden nach Nummer 2 der Punkt durch das Wort „oder" ersetzt und folgende Nummer 3 angefügt: „3. radioaktive Abfälle entgegen § 9 a Abs. 2 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 12 Abs. 1 Nr. 7 nicht abliefert."	13. unverändert
14. In § 46 Abs. 1 Nr. 3 wird die Verweisung „§ 12 Abs. 1" durch die Verweisung „§ 12 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 und 7 a bis *8 a*" ersetzt.	14. In § 46 Abs. 1 Nr. 3 wird die Verweisung „§ 12 Abs. 1" durch die Verweisung „§ 12 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 und 7 a bis **8 b**" ersetzt.
Artikel 2 *§ 1 Abs. 3 Nr. 2 des Abfallbeseitigungsgesetzes erhält folgende Fassung:* *„2. radioaktive Stoffe im Sinne des Atomgesetzes und der auf Grund des Atomgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen mit Ausnahme solcher radioaktiver Abfälle, für deren Beseitigung § 9 a Abs. 3 des Atomgesetzes die Vorschriften dieses Gesetzes für anwendbar erklärt."*	Artikel 2 **entfällt**
Artikel 3 Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, das Atomgesetz unter Berücksichtigung der Änderungen durch dieses Gesetz neu bekanntzumachen, dabei die Paragraphenfolge zu ändern und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.	Artikel 3 unverändert
Artikel 4 Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.	Artikel 4 unverändert
Artikel 5 Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.	Artikel 5 unverändert